

# Betreuungsordnung für die Betreuende Grundschule „Mittagsinsel“ in der Marc-Chagall-Schule, Mainz-Drais

Stand 01. März 2021

## § 1 Träger, Aufgaben und Betreuung

(1) Der **Verein der Freunde & Förderer der Grundschule Mainz-Drais** bietet als Träger ein unterrichts-ergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule „Mittagsinsel“) an der Marc-Chagall-Grundschule für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an. Die „Mittagsinsel“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Schulunterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten. Sollte aus wichtigen Gründen in Ausnahmefällen die Betreuung nicht stattfinden können, werden die Eltern frühzeitig seitens des Vorstands darüber informiert. Gleiches gilt für kurzfristig organisierte Notbetreuungen an unterrichtsfreien Wochentagen. Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S.224). Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie unterstützt den Träger bei der Ermittlung und Umsetzung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte, die Vergabe der Betreuungsplätze und den Ablauf der Betreuung organisiert der Träger eigenständig. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine (in Notfällen ggf. ehrenamtliche) Ersatzkraft gewährleistet ist. Mit dem Anspruch einer qualitativ hochwertigen Betreuung stellt der Träger grundsätzlich sicher, dass der durch das MBWWK - Rheinland-Pfalz vorgegebene Betreuungsschlüssel immer eingehalten wird.

(3) Der Träger benennt eine Person aus dem Betreuersteam oder Vorstandsteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Betreuungsteam vor Ort koordiniert. Der Träger benennt auch eine/n gegenüber den Eltern/ Erziehungsberechtigten verantwortliche/n Ansprechpartner/in aus dem Betreuer- oder Vorstandsteam.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers. Die Einteilung der Räumlichkeiten erfolgt jährlich in den Sommerferien. Lässt es das Wetter zu wird mit den Kindern im Freien gespielt. Die Kinder sind von den Eltern/ Erziehungsberechtigten mit entsprechender Kleidung auszustatten (z.B. im Sommer mit Sonnenschutz, Creme etc.). In den Räumlichkeiten der Mittagsinsel und beim Mittagessen im Altenzentrum sind Hausschuhe zu tragen. Spezielle Schuhregale stehen in beiden Räumlichkeiten zur Verfügung.

(5) In der Mittagsinsel gibt es festgelegte Betreuungszeiten und Verhaltensregeln. Diese sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage der Mittagsinsel einzusehen ([www.mittagsinsel-drais.de](http://www.mittagsinsel-drais.de)). Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass die Kinder die vereinbarten Regeln einhalten. Die Betreuungskräfte haben bei schweren oder wiederholten Regelverstößen die Möglichkeit Sanktionen zu erlassen. Es erfolgt dann jeweils eine Information der Eltern/ Erziehungsberechtigten zum Fehlverhalten des Kindes. Mögliche Sanktionen bei wiederholten Regelverstößen sind:

- Ermahnung des Kindes und/oder anschließendes Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten
- Einmaliger Ausschluss des Kindes vom Mittagessen bei Nichteinhalten der Essensregeln
- Ausschluss des Kindes von der Hausaufgabenbetreuung bei wiederholtem Stören
- Ausschluss des Kindes für ein bis max. zwei Tage von der Betreuung bei wiederholtem Fehlverhalten

- Sollte es im Anschluss an oben genannte Sanktionen erneut zu einem Fehlverhalten kommen, folgt ein Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten, der Schulleitung und dem Vorstand des Vereins
- Führt auch das nicht zu einer deutlichen Verbesserung, hat der Vorstand die Möglichkeit über einen entsprechenden Beschluss, das Kind vollständig von der Betreuung in der Mittagsinsel auszuschließen

Im Falle eines zeitbegrenzten Ausschlusses eines Kindes vom Essen und/oder von der Betreuung werden Essens- und/oder Betreuungsbeiträge werden die Eltern/Erziehungsberechtigten vorab informiert. Beiträge werden grundsätzlich nicht rückerstattet.

(6) Die tägliche Hausaufgabenbetreuung wird als freiwillige Leistung der Mittagsinsel angeboten. Hierbei wird den Kindern die Möglichkeit gegeben, eigenverantwortlich und selbstständig ihre Hausaufgaben in ruhiger Atmosphäre und unter Aufsicht einer extra abgestellten Betreuungskraft zu erledigen. Die Mittagsinsel übernimmt dabei keinerlei Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben.

## **§ 2 Aufnahme, Anmeldung und Betreuungszeiten**

### (1) Aufnahme und Anmeldung

Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Mittagsinsel“ erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7. des Folgejahres) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten bei dem Träger. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online während der Anmeldephase über die Homepage des Fördervereins: <https://mittagsinsel-drais.de/>

Der Zeitraum für die Anmeldung wird jährlich vom Vorstand des Fördervereins im ersten Quartal des Kalenderjahres bekannt gegeben. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Mittagsinsel richtet sich nach der Anzahl der verfügbaren Plätze. Für die Anmeldung eines Kindes zur Betreuung ist die Mitgliedschaft im Förderverein verpflichtend. Gibt es mehr angemeldete Kinder als Betreuungsplätze, gibt es definierte Auswahlkriterien.

### (2) Betreuungszeiten

Eine Anpassung der während der gebuchten Betreuungszeiten sind nur während der Änderungsphasen: in den ersten 3 Wochen des ersten Schulhalbjahres (August/September), sowie zum 2. Schulhalbjahr im Rahmen der Änderungsphase im Januar möglich. Für eine Änderung der Betreuungszeiten zum 2. Schulhalbjahr (im Januar) wird pro Änderung eine einmalige Verwaltungsgebühr von jeweils € 10.- berechnet. Weitere unterjährige Änderungen können nicht umgesetzt werden.

## **§3 Abmeldung, Kosten der Betreuung und außerordentliche Kündigung**

### (1) Abmeldung

Eine vorzeitige Abmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten von der Betreuung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muss durch einen Vorstandsbeschluss bestätigt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Wegzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel.
- Änderungen der Arbeitszeiten, mit Nachweis durch den Arbeitgeber.
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes.
- Arbeitslosigkeit, bzw. andere nachweisbare finanzielle oder persönliche Notlagen.

#### (2) Kosten der Betreuung, Abwicklung und Zahlungsverzug

Die aktuellen Kosten für die Betreuung und das Mittagessen finden Sie auf der Homepage der Mittagsinsel ([www.mittagsinsel-drais.de](http://www.mittagsinsel-drais.de)). Die Beiträge für Betreuung und ggf. Mittagessen werden monatlich (12-mal jährlich) eingezogen und werden bis zum 05. eines jeden Monats fällig, die Bezahlung erfolgt grundsätzlich per Lastschriftverfahren (SEPA). Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht. Sie erhalten automatisch im ersten Quartal des Folgejahres eine Bestätigung über geleistete Betreuungsbeiträge zur steuerlichen Vorlage beim Finanzamt. Werden Beiträge nicht bezahlt, gerät der Zahlungspflichtige ohne Mahnung umgehend in Verzug.

Wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind, kann ein Kind von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden. Mehrkosten für, durch den Zahlungspflichtigen verantwortete Rücklastschriften, gehen zu Lasten der Eltern/Erziehungsberechtigten. Pro Rücklastschrift wird eine Bearbeitungsgebühr von jeweils € 5.- berechnet.

#### (3) Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Förderverein (vertreten durch den Vorstand) ist möglich, bei wiederholt angemahnten Fehlverhalten eines Kindes (siehe §1 (5)) oder sonstigem vertrags- oder satsungswidrigem Verhalten der Eltern/Erziehungsberechtigten.

### **§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz**

#### (1) Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen für Ihr Kind beginnt mit dem Anfang der jeweils vereinbarten Betreuungszeiten. Der Weg zum und vom Mittagessen im angrenzenden Altenzentrum, sowie die Zeit vor Ort im Altenzentrum ist dabei eingeschlossen. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Verlassen des Schulgeländes (im Falle einer Abholung des Kindes), spätestens jedoch mit dem Ende der jeweils für diesen Tag gebuchten Betreuungszeit. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Kind immer pünktlich aus der Betreuung abgeholt wird. Die zusätzliche Betreuungszeit für wiederholtes zu spätes Abholen kann vom Vorstand in Rechnung gestellt werden. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände sind alleinig die Betreuungskräfte aufsichtspflichtig, im Anschluss an die Betreuung für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es alleinig die Eltern/Erziehungsberechtigten.

#### (2) Abholung

Kinder dürfen nur von den Eltern/Erziehungsberechtigten, oder von schriftlich vorab beim Träger hinterlegten abholberechtigten Personen (max. 10 Personen) abgeholt werden. Bei Abholung muss das Kind bei der zuständigen Betreuungskraft grundsätzlich abgemeldet werden. Sollten Kinder die Mittagsinsel mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten alleine verlassen dürfen, ist das vorab schriftlich zu vermerken. Kinder die alleine nach Hause gehen, verlassen nach Abmelden bei der zuständigen Betreuungskraft, die Mittagsinsel grundsätzlich nur zum offiziellen Ende der an diesem Tag gebuchten Betreuungszeit, entweder um 14:00 Uhr oder um 16:00 Uhr. Die Aufsichtspflicht liegt dann ab Verlassen des Schulgeländes bei den Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das angemeldete Kind zu den vereinbarten Zeiten in der Mittagsinsel erscheint und verbleibt. Für unerlaubtes Verlassen der Mittagsinsel oder Nichterscheinen sowie unangemeldetes Erscheinen durch das Kind, übernimmt das Betreuungspersonal sowie der Vorstand des Fördervereins keine Verantwortung.

### (3) Versicherung

Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände, sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes (bspw. AGs) außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Verluste, Sachschäden oder sonstiges Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht. Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

## **§5 Mitteilungspflichten und Verabreichung von Medikamenten**

### (1) Mitteilungspflichten

Eltern/Erziehungsberechtigte sind verpflichtet dem Vorstand und den Betreuungskräften der Mittagsinsel alle für die ordnungsgemäße Betreuung ihres/ihrer Kinder erforderliche Informationen (wie beispielsweise Allergien, Unverträglichkeiten, Krankheiten, Einschränkungen) rechtzeitig vor Beginn der Mittagsinsel Betreuung zur Verfügung zu stellen. Eventuelle Abwesenheiten des Kindes wegen Krankheit, Arztbesuch, etc. sind frühzeitig den Betreuungskräften zu melden. Eine Gutschrift von Essens- und Betreuungskosten ist in solchen Fällen nicht möglich. Bei längerer krankheitsbedingter Abwesenheit eines Kindes o. ä., kann der Vorstand fallbezogen über eine Sonderregelung entscheiden. Unterjährig auftretende Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten, chronische Krankheiten, etc. sind unmittelbar nach Bekanntwerden schriftlich dem Vorstand und den Betreuungskräften zu melden.

Vom Robert Koch-Institut wird aufgrund des Infektionsschutzgesetzes empfohlen, die Betreuungseinrichtung Ihres Kindes über einen Kopflausbefall zu informieren. Teilen Sie daher bitte dem Betreuungsteam der Mittagsinsel mit, wenn Sie bei Ihrem Kind Kopfläuse gefunden haben und informieren Sie die Einrichtung auch über die Kopflausbehandlung. Wird ein Kopflausbefall nicht therapiert, dürfen Kinder die Betreuungseinrichtungen nicht besuchen. Alle Informationen und personenbezogenen Daten werden grundsätzlich streng vertraulich behandelt und ausschließlich entsprechend geltender Datenschutzrichtlinien verarbeitet.

### (2) Medikamente

Während der Betreuung sollen den Kindern nach Möglichkeit keine Medikamente verabreicht werden. Für den Fall, dass ein Kind während der Betreuung Medikamente verabreicht werden müssen, besteht die Pflicht der Eltern/Erziehungsberechtigten dem Vorstand und den zuständigen Betreuungskräften vor Schuljahresbeginn eine schriftliche Anweisung über Art, Menge und Häufigkeit der Medikamentenzuführung zu geben. Ergänzend besteht die Möglichkeit für Eltern/Erziehungsberechtigte den zuständigen Betreuungskräften eine persönliche Einweisung zur Verabreichung der Medikamente während der Mittagsinselnbetreuungszeiten zu geben. Neben der Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten ist auf der Erklärung auch der behandelnde Arzt mit Kontaktdaten anzugeben. Alle Informationen sind stets aktuell zu halten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind weiter verpflichtet dem Vorstand und den zuständigen Betreuungskräften einen schriftlichen vertraglichen Haftungsausschluss für die Medikamentenverabreichung (Vorlage im Anhang) zu geben, anderenfalls kann die Verabreichung von Medikamenten verweigert werden.

## **§6 Datenschutz**

(1) Den Eltern/Erziehungsberechtigten ist bekannt und sie willigen darin ein, dass die zur Abwicklung des Betreuungsangebots der Mittagsinsel erforderlichen persönlichen Daten auf Datenträgern entsprechend geltender Datenschutzrichtlinien gespeichert werden. Eltern/Erziehungsberechtigte stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung des Betreuungsangebotes ausdrücklich zu. Hierzu zählen alle Daten, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Betreuung erforderlich sind, also insbesondere Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdaten und Gesundheitsdaten des Kindes.

(2) Die gespeicherten Daten werden vom Förderverein vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt unter Beachtung und Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Weitere Informationen, sowie die Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Webseite [www.mittagsinsel-drais.de](http://www.mittagsinsel-drais.de).

## **§7 Salvatorische Klausel**

Sofern eine Bestimmung dieser Betreuungsordnung unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Aktualisiert am 01.03.2021

Für den Träger:

**Verein der Freunde & Förderer der Grundschule MZ-Drais**

Vorstandsvorsitzender; Lars Wachendorf

Für die Schule:

**Marc-Chagall-Grundschule, MZ-Drais**

Schulleitung, Christiane Kistenpfennig